

XVI

§ 18. In dringenden Fällen kann, an die Stelle der im § 17 vorgeschriebenen Bekanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unwiderruflichen Bevollmächtigten für alle hiesige Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für alle schon vorhandene Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufenthaltes gemacht werden möchten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Caution wird alsdann beim Zehntenamte bestellt.

§ 19. Der ex nexu Getretene ist sofort als Fremder anzusehen und unterliegt der Fremdenpolizei.

Erster Anhang über die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.

1) Gross-Bürger haben zu entrichten $\text{Crt. } \frac{1}{2} 758.8\beta$. Nämlich: Gebühr an die Kammer 750 $\frac{1}{2}$; Stempel des Bürgerbriefes 3 $\frac{1}{2}$; für das gedruckte Formular des Abhörungsboogens — $\frac{1}{2}$ — β ; an die Schreiberei 2 $\frac{1}{2}$; an den Registrator beim Bürger-Protocoll 2 $\frac{1}{2}$; an den Herrnschenk — $\frac{1}{2}$ — β .

2) Kleinbürger bezahlen:

a) Wenn sie verheirathet hierher kommen, oder aus einer früheren Ehe eines oder mehrere Kinder haben, sie mögen diese mit hierher bringen oder nicht, 86 $\frac{1}{2}$ 8 β . Nämlich: Gebühr an die Kammer 80 $\frac{1}{2}$; Stempel des Bürgerbriefes 1 $\frac{1}{2}$; für den Abhörungsbogen — $\frac{1}{2}$ — β ; an die Schreiberei 2 $\frac{1}{2}$; an den Registrator beim Bürger-Protocoll *) 2 $\frac{1}{2}$; an den Herrnschenk 12 β .

b) Wenn sie das vierzigste Jahr überschritten haben 66 $\frac{1}{2}$ 8 β . Nämlich: Gebühr an die Kammer 60; übriges wie unter Lit. a.

c) In allen andern Fällen 56 $\frac{1}{2}$ 8 β . Nämlich: Gebühr an die Kammer 50 $\frac{1}{2}$; übriges wie unter Lit. a.

3) Der Sohn eines Gross-Bürgers (wobin auch Ehren-Bürger zu rechnen sind) bezahlt bei Gewinnung des Bürgerrechts nur 25 $\frac{1}{2}$ an die Kammer, wofür er das Gross- oder Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Unkosten bezahlt er wie unter No. 1. *)

4) Einem Kleinbürger, der das grosse Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten resp. 80, 60, und 50 $\frac{1}{2}$ angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten: an die Kammer resp. $\text{Crt. } \frac{1}{2} 660, 690$ und 700; so wie ausserdem: an Stempel 1 $\frac{1}{2}$ 8 β ; an die Schreiberei 1 $\frac{1}{2}$ 8 β ; an den Registrator beim Bürger-Protocoll 1 $\frac{1}{2}$ 8 β .

5) Der Sohn eines Kleinbürgers, der Grossbürger werden will, bezahlt dafür an die Kammer 187 $\frac{1}{2}$ 8 β ; übriges wie No. 1.

6) Der Sohn eines Kleinbürgers, der das kleine Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Kammer 25 $\frac{1}{2}$, welche ihm jedoch, wenn er später Grossbürger werden will, angerechnet werden, so dass er alsdann nur zu entrichten hat: $\text{Crt. } \frac{1}{2} 162.8\beta$; übriges wie No. 2.

7) Muss der Bürger in einer fremden Sprache abgenommen werden, so sind ausserdem an die Schreiberei, den Registrator und den Herrnschenken zusammen 14 $\frac{1}{2}$ 4 β , falls aber ein beidseitiger Uebersetzer zugezogen werden muss, überdies noch 3 $\frac{1}{2}$ 12 β zu entrichten.

8) Für das durch § 9, sub 1 vorgeschriebene Polizei-Alter wird inclusive 4 β Stempel und Ausfertigung bezahlt 1 $\frac{1}{2}$ 4 β .

9) Bei Bestellung der durch § 10 verfügten Caution ist an den Registrator beim Bürger-Protocoll zu entrichten 1 $\frac{1}{2}$, und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositionsschein verlangt wird, ausserdem für Stempel 4 β .

10) Mitglieder der hiesigen israelischen Gemeinde entrichten für das Recht, ein eigenes Bank-Folium zu halten, und auf Transito zu declariren, 750 $\frac{1}{2}$ Crt. ; Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuss derselben gegen Entrichtung von 25 $\frac{1}{2}$ Crt. , und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Grossbürgerrechts nicht mehr zu bezahlen, als Gross-Bürgersöhne.

11) Die Israeliten haben diese Ansätze direct an Verordnete Löblicher Cämmerei zu bezahlen, und müssen die erfolgte Berichtigung darthun, ehe ihnen ein Bank-Folium verstatet wird, und sie zur Transito-Declaration zugelassen werden.

Zweiter Anhang.

No. 18
den
Vorschrift für Diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten, auch, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem verordneten Wedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Beilagen und in Gegenwart seines Beistandes einzuliefern, auch dem Wedde-Beamten die etwa noch verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr Alles der genauesten Wahrheit gemäss anzugeben, da er es mit in seinen Bürgerreid zu nehmen hat, dass er die reine laute Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, dass er die Wahrheit verhehlet, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umetände ohne weiteres das Bürgerrecht als erschlichen wird abgenommen und er noch überdies anderweitig bestraft werden.

*) Diese Gebühr wird auch von denen entrichtet, die sich zum Bürgerrechte gemeldet haben, aber abgewiesen worden sind; und zwar in allen Fällen.

**) Als Bürgeransohn ist in allen Fällen jeder, auch nicht hier geborene eheliche Sohn eines Bürgers anzusehen, der zur Zeit, da der Vater das Bürgerrecht erwarb, noch minderjährig war.

1) Name und Alter (gelassen werden; finden s werden wünscht, so muss gerichtet werden und dessen gelegtem 18ten Jahre zur

2) Religion.

3) Geburtsort.

a) Wobei, wenn der da sohn ist, des Vaters.

b) Wenn derselbe ein darzutun ist, dass

4) Wie lange er in E

5) Bei welchem Brot ernähret?

a) Ist der anzunehmende schein des Herrn Pa

b) Ist er aus Militärdi

6) Warum er seinen

7) Ob und wie lange

Kinder er habe und von v

8) Oder ob er sich st

9) Auf welches Gesch

so muss er von der Makl erhalten solle, sobald er l

10) Ob er Beweise od

Wenn der Anzunehmende demächst, nachdem vom annoch der Entlassungssch herrn vorgelegt werden, e wenn der Anzunehmende v zu werden wünscht.

a) Beistand Namens . .

Bürger aufgenommen

der obige Comparsen

dass er, der Beistand

deponirt noch über

b) Sonstige Beweise, Le

die Ehen zwischen Christen vom 25ten September 1811 selbst durch obige Verord der freien Han

§ 1. Das bestehende und dessen privativem Ge

§ 2. Die Erlaubnis als für die Vorstädte und Vorschriften des bestehen

treffenden gesetzlichen Ve Verfügungen die Erlaubni

herrs, sondern von einem Landherren erforderlich s

oder Land-Behörde darüber schaft nichts entgegenste

§ 3. Statt der in an Bekanntmachung der Wei bestehenden Vorschriften, theiligten vor dem Wedde

§ 4. Eine dergestalt aller ihrer rechtlichen Fol und daher auch die in so

solche Proclamation ist bei segnung oder eine Eintrag

oder in die Trauregister Proclamation und Abschl

Protocollauszüge gegen ei

§ 5. Der eine Christ das Bürger- oder Landbü

provisorischen Verordnun nes, und mithin namentlich

Verordnung nachkommen.

§ 6. Die Bestimmung Uebereinkunft der Eltern